



- 1 Privatrecht – Vollstreckung
- 1.6 Schuldbetreibung und Konkurs

1.6.1 Rückzug des Rechtsvorschlags

BGE 7B.110/2005 Der Schuldner kann den in einem Betreibungsverfahren erhobenen Rechtsvorschlag auch gegenüber dem Gläubiger gültig zurückziehen. Die Rückzugserklärung muss somit dem Betreibungsamt nicht zwingend durch den Betriebenen übergeben werden.

Im konkreten Fall hatte eine Bank eine Aktiengesellschaft für eine offene Forderung betrieben, worauf die Schuldnerin Rechtsvorschlag erhob. In einem darauf folgenden Schreiben räumte die Bank der Schuldnerin die Gelegenheit ein, den Rechtsvorschlag zurückzuziehen mit dem Hinweis, dass sie Klage einreichen werden, falls sie innert der eingeräumten Frist keine Rückzugserklärung erhalten sollte. Sie legte dem Schreiben eine von ihr vorbereitete «Rückzugserklärung» mit folgendem Wortlaut bei: «Die X AG erklärt, den in der Betreibung Nr. 1 des Betreibungsamtes Z erhobenen Rechtsvorschlag vollumfänglich zurückzuziehen.» Diese Erklärung wurde sodann von der X AG unterzeichnet, worauf die Bank unter Beilage dieser Erklärung das Fortsetzungsbegehren einreichte.

Sowohl das zuständige Betreibungsamt als auch die kantonale Aufsichtsbehörde stellten in der Folge fest, dass die Rückzugserklärung der X AG nicht anerkannt werden könne, weil eine solche vom Betriebenen direkt an das Betreibungsamt gerichtet werden müsse. Das Bundesgericht hiess die durch die Bank erhobene Beschwerde gut und stellte fest, es genüge für ein Dahinfallen des Rechtsvorschlags, wenn der Schuldner dem Gläubiger zu Händen des Betreibungsamtes unterschriftlich eine Rückzugserklärung ausstelle, die dieser dann quasi als Bote des Schuldners dem Amt übermittle.

Fazit

Die in der Praxis oft vorkommenden Rückzugserklärungen im Rahmen von privaten Vereinbarungen sind also gemäss der zu begrüssenden Rechtsprechung des Bundesgerichts gegenüber dem Betreibungsamt grundsätzlich verbindlich. Somit wird es dem Schuldner auch verunmöglicht, durch Nichteinreichen der unterschriebenen Rückzugserklärung, die private Vereinbarung nachträglich zu unterlaufen.